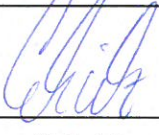
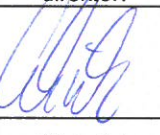


Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 79			
Fachbereich: Finanzen				Verfasser: Schulz Datum: 24.08.2016			
Tagesordnungspunkt Änderung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 Steuerrechtsänderungsgesetz 2015; Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Status	Datum	Gremium		Ja	Nein	Ja	Nein
ö	08.09.2016	GR Querenhorst					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		(Schulz)	(Schulz)	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Querenhorst beschließt:

Die Gemeinde Querenhorst macht ab dem 01.01.2017 von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch. Bis zum 31.12.2020 werden weiterhin die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewandt.

Der Entwurf der Optionserklärung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Sach- und Rechtslage:

Durch Artikel 12 des Steuerrechtsänderungsgesetzes vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 01.01.2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

In der Konsequenz hieraus können kommunale Tätigkeiten (Pachtverträge usw.) unter Umständen umsatzsteuerpflichtig werden. Diese Prüfung konnte verwaltungsintern bisher noch nicht vorgenommen werden.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Kurzfristigkeit der gesetzlichen Änderungen gilt zur Anwendung der Übergangsregelungen in § 27 Abs. 22 UStG Folgendes:

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen weiterhin. Die Neuregelung des § 2 UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass diese Optionserklärung ausdrücklich befürwortet wird. Es kann derzeit noch nicht annähernd – geschweige denn abschließend - eingeschätzt werden, ob und in welcher Höhe und in welchen Fällen ggf. eine Umsatzsteuerverpflichtung aus der sogenannten Unternehmereigenschaft von juristischen Personen entstehen kann. Hier ist derzeit noch keine dezidierte Aussage möglich, allerdings - wenn überhaupt – auch nur in den wenigsten Fällen zu erwarten. Dies entbindet aber nicht von einer aufwendigen Einzelfallprüfung.

Von daher kann die Übergangsfrist bis zum Jahr 2021 verwaltungsseitig ebenfalls dafür genutzt werden, sich in dieser Materie noch besser aufzustellen und die internen Vorarbeiten für eine fundierte Prüfung und eine erhöhte Aussagekraft sicherzustellen.

Es entstehen der Gemeinde Querenhorst mithin keine fiskalischen Nachteile aus der Ausübung der Optionserklärung.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen

Anlage:

- Entwurf der Optionserklärung



GEMEINDE QUERENHORST

Der Gemeindedirektor

Anlage

ü/Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben

Finanzamt Helmstedt
Ernst-Koch-Straße 3
38350 Helmstedt

Fachbereich:
Finanzen
Auskunft erteilt:
Herr Schulz
Durchwahl:
05357/9600-25
E-Mail:
schulz@grasleben.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

20

29.08.2016

Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

Optionserklärung über die weitere Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 aufgrund der Regelungen gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Querenhorst erklärt hiermit, dass sie die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Form vom 31.12.2015 auch über den 31.12.2016 weiterhin anwendet. Diese Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2020 befristet. Sie gilt somit für sämtliche Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021.

Somit nutzt die Gemeinde Querenhorst das ihr gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG eingeräumte Optionsrecht.

Um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulz)